

Sanierungsgebiet Schönberg "Ortskern" -Satzung der Stadt Schönberg zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Ortskern" in Schönberg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 20.10.2021	<i>Bearbeitung:</i> Lisa Watermann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1410
-----------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Vorberatung)	09.11.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Sanierungssatzung der Stadt Schönberg wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.04.1996 genehmigt. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat die Sanierungssatzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern“ 1996 rechtskräftig bekannt gemacht.

Die Sanierungsmaßnahme wurde seitdem im umfassenden Verfahren (§142 BauGB i.V.m. §§ 152 – 156a BauGB) durchgeführt. Entsprechend § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Sanierungssatzungen aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist, die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird. Der Beschluss, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufgehoben wird, hat als Satzung zu ergehen und ist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom 04.06.2015 wurde die Teilentlassung des Bereiches August-Bebel-Straße beschlossen.

Mit dieser Vorlage soll die Entlassung des noch verbleibenden Areals beraten werden. Dies umfasst die Straßen Am Kalten Damm, Fritz-Reuter-Straße, Am Markt, An der Kirche, Hinterstraße und Marienstraße. Ein Übersichtsplan des zu entlassenden Bereichs ist der Satzung beigelegt.

Nach Rechtskraft der Aufhebung erfolgt die Erhebung der Ausgleichsbeträge an die Grundstückseigentümer über Bescheid. Die Einnahmen wurden bereits gemäß Gutachten über Vorauszahlung dem Treuhandkonto zur Verfügung gestellt und werden nun im städtischem Haushalt Schönberg vereinnahmt.

Als Folge der Aufhebung können die Grundbuchlöschungen in Abteilung 2 beantragt werden.

Die Satzung über die Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg ist in der Anlage 1 dargestellt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Schönberg beschließt die Satzung zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg für den Bereich Am Kalten Damm, Fritz-Reuter-Straße, Am Markt, An der Kirche, Hinterstraße und Marienstraße gem. Anlage 1.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Finanzielle Auswirkungen

Ein- und Ausgabe im Haushalt Stadt Schönberg - Produkt 51103

Anlage/n

1	Satzung der Stadt Schönberg zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes Ortskern in Schönberg (öffentlich)
---	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Satzung der Stadt Schönberg zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Stadt Schönberg

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönberg am 23.11.1994 beschlossene, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 24.04.1996 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schönberg „Ortskern“, veröffentlicht und in Kraft getreten seit 6. Juli 1996 wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Gebiet der Teilaufhebung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt umfasst den Bereich folgender Straßen: Am Kalten Damm, Fritz-Reuter-Straße, Am Markt, An der Kirche, Hinterstraße, Marienstraße und ist im beigefügten Lageplan weiß unterlegt mit einer grünen Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg,

Stephan Korn
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage: Übersichtsplan

